

wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu beantragen.

Geschäftsführung ohne Auftrag:

eine im -> *Zivilrecht* geregelte besondere Form der unentgeltlichen Besorgung von Angelegenheiten für einen anderen, ohne von ihm hierzu beauftragt zu sein. Die G. ist ein außervertragliches -> *Schuldverhältnis*. Das Anliegen der gesetzlichen Regelung ist die Sicherung der Rechte des sogenannten Geschäftsherrn und der Ansprüche des sogenannten Geschäftsführers. Die G. umfaßt sowohl rechtsgeschäftliche Handlungen als auch rein tatsächliche Verrichtungen. Sie wird durch folgende Merkmale charakterisiert: a) Der Geschäftsführer handelt für einen anderen in dessen Interesse ; b) der Geschäftsführer wird für Rechnung dieser Person tätig; c) der Geschäftsführer ist zur Vornahme der Handlung für diese Person weder beauftragt noch aus einem anderen Grund (z. B. Werkvertrag, elterliches Erziehungsrecht) ihr gegenüber dazu berechtigt oder verpflichtet. Das Wesen der G. liegt in der Sorge für einen anderen. Der Geschäftsführer wird in richtiger Auffassung seiner übernommenen Aufgabe tätig, um einem anderen eine Gefälligkeit zu erweisen. Typische Fälle hierfür sind die Begeleichung von Energie- oder Zeitungsrechnungen für den abwesenden Nachbarn oder die Abwendung von Gefahrenzuständen. Wer unter den genannten Umständen für einen anderen eine Angelegenheit erledigt, hat dies so zu tun, wie es dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen desjenigen entspricht, für den er tätig wird. Wer sich in solchen Fällen für einen anderen betätigt, wird fast immer nur von dessen mutmaßlichem Willen ausgehen können. Worin dieser in bezug auf das konkrete Problem besteht, muß nach vernünftigen, lebensnahen Maßstäben eingeschätzt werden. Ist die

Handlungsweise des Geschäftsführers ohne Auftrag dementsprechend, hat er Anspruch auf vollen Ersatz seiner gemachten Aufwendungen. Sorgfalt ist beim Entschluß zur und bei der Durchführung der G. immer geboten. Denn der Geschäftsführer ist dem Geschäftsherrn bei der Ausführung der Handlung grundsätzlich für jede schuldhaft Schadenzufügung verantwortlich (z.B. wenn er ein Paket mit zerbrechlichem Inhalt fahrlässig fallen läßt und daraus Schaden entsteht). Bezweckt die G. jedoch die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden unmittelbaren Gefahr (z. B. Sicherung eines Bauwerks gegen Brand oder Baumschlag), so beschränkt sich seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Steht die G. mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er auch für eine zufällige Schadenzufügung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit entfällt jedoch, soweit unabwendbare Gewalt vorliegt, d. h. ein Ereignis, das nicht voraussehbar und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten nicht abwendbar ist.

gesellschaftliche Ankläger -> *Mitwirkung der Werktätigen am Strafverfahren*

gesellschaftliche Gerichte: auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung und der auf ihr beruhenden speziellen Gesetze gewählte gesellschaftliche Organe, durch die die Werktätigen selbst und unmittelbar -> *Rechtsprechung* ausüben. Die g. G. tragen zur Bekämpfung und Verhütung von -> *Rechtsverletzungen* bei. Sie sind Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Gerichtssystems. Die Mitglieder der g. G. sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und